

Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in den Gemarkungen Borsum und Rautenberg, Gemeinde Harsum

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 05.12.2019 aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zweck der Satzung

Die Gemeinde Harsum beabsichtigt in den nächsten Jahren städtebauliche Maßnahmen, vor allem die Ausweisung von Baugebieten (zum Beispiel Bebauungsplan Nr. 15 „An der Filderkoppel“, Ortschaft Borsum), im Gemeindegebiet. Hierfür ist der Erwerb von Kompensations- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (vor allem für Feldhamster) notwendig.

§ 2 – räumlicher Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 – Vorkaufsrecht

An den im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Gemeinde Harsum zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harsum, den 05.12.2019

Litfin

Bürgermeister